Gemeinde Schiffweiler - **Bebauungsplan GARTEN REDEN**, Bereich Große Halde und Brönnchesthalweiher

TEIL A: PLANZEICHNUNG

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

SO — Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Baugrenzen / Bauweise / Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1 Nr.1 u.2 BauGB)

Baugrenze

1	
2	3
4	-

1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl (GRZ)
3 maximale Höhe baulicher Anlagen
4 Bauweise (o = offene Bauweise)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Fuß-/Rad-/Skaterweg

4. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

Oberirdische Leitungen

Unterirdische Leitungen

Geplante Versorgungstrasse (nicht eingemessen)

Versorgungsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
hier: Landschaftspark

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen/Stellplätze

§ — Geschützte Biotope

Grenze Bergaufsicht (nicht eingemessen)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Sondergebiet "Garten Reden" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet "Garten Reden", Zweckbestimmung Freizeit/Erholung/Tourismus, festgesetzt.

- Allgemein zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Freizeit und Erholung dienen. Die Errichtung einer Rodelbahn ist nur auf der nordwestlichen Haldenflanke zulässig.
- Sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen
- Gastronomische Einrichtungen (nur innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen).
- Zeltvölkerlager
- Aussichtsturm/Monument
- Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (Windenergieanlagen, Solarkollektoren).

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind vorzugsweise vertikal rotierende Turbinen zu verwenden. Rotoranlagen sind nur dann zulässig, wenn im Rahmen der Baugenehmigung mittels Einzelfallgutachten nachgewiesen wurde, dass eine Nichtbetroffenheit geschützter Vogel- und Fledermausarten vorliegt. Folgende Abschaltzeiten sind aus Artenschutzgründen einzuhalten: 1 Std. vor Sonnenuntergang bis Mitte August, 2 Std. vor Sonnenuntergang von Mitte August - Ende September und 3 Std. vor Sonnenuntergang im Oktober bis jeweils Sonnenaufgang. Bei nachgewiesener Nichtbetroffenheit von Fledermäusen können diese Abschaltzeiten dann geändert werden.

Zulässig sind ferner alle zur inneren Erschließung des Gebietes erforderlichen Wege, Platz- und Spielbereiche und sonstigen Erschließungselemente (Schrägaufzug, u.ä.).
Die Errichtung von Anlagen oder Einrichtung Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung ist unzulässig. Ein fest eingebauter und dauerhaft betriebener Gastronomiebetrieb im "Aussichtsturm/Monument" ist unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl:

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet mit 0,1 festgesetzt. Für die gastronomischen Einrichtungen wird eine maximale Grundfläche von 800 qm festgesetzt.
Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Grundflächen von Anlagen für die Gewinnung von Windenergie und Solarenergie ebenso wie Anlagewege, Sport- und Spielanlagen außerhalb von Gebäuden nicht auf die zulässige GRZ anzurechnen sind.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Für die Gebäude innerhalb des Sondergebietes wird eine maximale Gebäudeoberkante von 15 m festgesetzt.
Der Aussichtsturm / das Monument darf eine maximale Gebäudehöhe von 50 m nicht überschreiten.
Anlagen zur Gewinnung von Windenergie dürfen eine maximale Höhe von 20 m nicht überschreiten.

3. Bauweise

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die mit Hochbauten überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Nebenanlagen, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, hier Windenergieanlagen, Anlagen für Freizeit, Sport und Spiel und Bagende Bauten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücks- flächen zulässig. Solaranlagen innerhalb der Baugebiete sind nur auf den eigens dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

5. Nebenanlagen

Innerhalb der Baugebiete sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO allgemein zulässig. Solaranlagen innerhalb der Baugebiete sind nur innerhalb der eigens dafür vorgesehenen Flächen für Nebenanlagen zulässig. Für Rodelbahn, Ziplider und Schrägaufzug wird eine weitere Fläche für Nebenanlagen ("Rodelbahn") festgesetzt.
Stellplätze sind außerhalb der eigens dafür vorgesehenen Flächen (siehe Plan) unzulässig.

6. Verkehrsflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan Verkehrsflächen die besonderen Zweckbestimmung Fuß-/Rad-/Skaterweg festgesetzt.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung Landschaftspark /Fläche für Freizeit und Erholung festgesetzt.
Innerhalb der Grünflächen sind Fuß-/Radwege, sonstige Anlagewege, Außenhaltsflächen, Sport- und Spielflächen/-anlagen, Anlagen zur landschaftsbezogenen Erholung und Freizeitbetätigung allgemein zulässig. Stege und Aussichtspunkte sind in Rondage zulässig. Die Errichtung von Nahrungsmitteln im Bereich der Grünflächen ist unzulässig. Im Einzelnen werden folgende Grünflächen festgesetzt:

G1 Energiegarten: Fläche G1 dient der Gewinnung von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Anpflanzen von Ignisksum) zur Energiegewinnung. Anlagen der Energiegewinnung (Solaranlagen) sowie Nutzungen, die mit Freizeit, Erholung, Sport und Spiel im Zusammenhang stehen und Wege sowie sind auf der Fläche ebenfalls zulässig.
Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulflächen der Solaranlagen muss unter 50% der Grundfläche G1 betragen, um den Charakter einer Grünfläche zu bewahren.

G2 Der Bereich G2 ist als naturnahe Fläche mit Feuchtbereichen/Wasserflächen zu gestalten. Die Anlage von 3 Holzstegen in Wegebreite, die maximal 3 m in den Bereich der Maßnahmenfläche M1 hineinragen und die ausschließlich der Naturbeobachtung dienen, sind in Randlage zulässig. Anlagewege sind ebenfalls nur in Randlage zulässig und dürfen das Biotop nicht beeinträchtigen. Die Maßnahmen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

G3 Fläche G3 dient als Puffer zwischen G1 und der naturnahen Fläche G2. Das auf Fläche G1 anfallende Oberflächenwasser soll nicht dem Feuchtbereich G2 zugeleitet werden, sondern wird in der Pufferfläche abgefangen und in nördlicher Richtung weitergeleitet und schließlich den Wasergräben zugeleitet.

G4 Die Fläche dient als Aufenthaltsfläche und wird mit einem Bambushain bepflanzt. Ferner ist eine Bestückung mit Anlagen zur Energiegewinnung (Solaranlagen) zulässig. Die Anlage und Gestaltung von Verweilzonen und Anlagewegen ist nur außerhalb der Biotopflächen zulässig.

G5/G6 Die beiden Flächen dienen der Eingrünung und naturnahen Gestaltung. Anlagewege sind zulässig. Vorhandene Strukturen sind zu erhalten.

G7 Die Fläche umfasst die vorhandenen Feuchtbereiche auf dem Halbenplateau.

7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden Flächen für Maßnahmen festgesetzt.

M1 Der Feuchtbereich zu schützen und zu entwickeln und durch eine Pufferfläche von der nördlich angrenzenden Fläche M1 vor dem Einlauf nährstoffreicher Oberflächenwasser zu schützen.
Insbesondere sind die Wasserflächen mit einer Mindestbespannung mit Wasser zu erhalten (Zielarten: Amphibien, Wasservögel). Dienstliche Weiherbereich (außerhalb der Röhrichtflächen ist im Abstand von 3-5 Jahren (außerhalb der Brut-/Laichzeiten) durch maschinelle Bearbeitung (z.B. Planierraupen) in einen frühen Sukzessionszustand zurück zu versetzen, um Schlammflächen und vegetationsarme Sand-/Kiesbänke zu sichern (Zielarten: Wasservögel, Schmetterlinge).

M2 Der Feuchtbereich innerhalb der Geländefläche G5 (am Nordfuß der Halde) ist zu schützen und zu entwickeln. Vorhandene Tothölz-/ Steinhaufen zu erhalten. Abgängige Gehölze sollen als Kleinstrukturen in der Fläche verbleiben. Falls in den Röchhaltebereichen Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen, so sind diese ausschließlich außerhalb der Brut-/ Laichperiode durchzuführen.

M3 Die auf dem Haldenplateau vorhandenen Feuchtbereiche werden von der Ubebaubaren Grundstücksfläche ausgenommen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Feuchtbereiche sind zu schützen. Eine Verinetzung mit der unbebauten Umgebung ist sicherzustellen. Der Feuchtbereich ist durch Niederschlagswässer zu speisen.
Der südliche Haldenstumpel ist im Abstand von 3-5 Jahren durch maschinelle Bearbeitung (z.B. Planierraupen) in einen frühen Sukzessionszustand zurück zu versetzen (Zielart: Wechselkröte / Gebärtsellerkröte). Außerdem sind grabbare Materialien, wie Sandhaufen, Entnassen, im Umfeld der Gewässer anzuordnen. Im Nahbereich um die Maßnahmenflächen (M3) sowie in den Vernetzungsbereichen zwischen den Feuchtbereichen (s. Artenschutzkonzept) sind Pufferzonen von neuen Nebenanlagen freizuhalten.

Sonstige Maßnahmen zum Artenschutz (nicht verortet):

1. Bei der Beleuchtung von Wegen und Plätzen sollen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel mit vorwiegend langwelligem Licht zum Einsatz kommen, die nicht als Lichtfangquellen z.B. für nachtaktive Insekten dienen. (Zielarten: Schmetterlinge / Nachtfalter)
2. Wartungs- und Räumungsarbeiten in Gräben- und Röchhaltebereichen sind auf die Zeiten außerhalb der Brut-/ Laichperioden zu beschränken und müssen abschnittsweise durchgeführt werden. (Zielarten: Amphibien, Vögel)
3. Einhaltung der Gehölzbereiche an den Haldenflanken außerhalb der überbaubaren Flächen (Erosionsschutz); (Zielarten: Vögel)
4. Einhaltung und Sicherung der Offenlandstrukturen (Staudenfluren, Magerrasen, vegetationsarme Rohboden)bereiche) durch temporäre extensive Beweidung (Schafe / Ziegen), ggf. maschinelle Entfernung von nicht gewünschten Gehölzaufwuchs, z.B. im Bereich der geplanten Ganzjahresrodelbahn am Nordhang. (Zielarten: Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel) Durch die Freihaltung der Offenlandbereiche zwischen den Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 wird eine dauerhafte Vernetzung gewährleistet.
5. Schaffung von Kleinstrukturen, wie Sand-, Steinhaufen, Totholzbereichen (Zielarten: Amphibien, Reptilien)
6. Einhaltung von blütenreichen Wegsäumen (Zielarten: Schmetterlinge)
7. Verzicht auf Insekten- und Pflanzenschutzmittel (Pestizide) und Düngemittel.

Ferner wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt, dass die o.a. Maßnahmen zur Gestaltung und zur Eingriffskompensation und damit die Kosten gem. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §§ 135a-c BauGB den Eingriffen (Baugrundstücke) zugeordnet werden. Details sind in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu regeln.

8. Maßnahmen zum Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:
Besondere Veranstaltungen mit lautstarken Musikdarbietungen („laute Ereignisse") im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Musikdarbietungen bei Volksfesten dürfen an bis zu 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes stattfinden, wenn sichergestellt wird, dass ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird. Zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gilt hierfür ein Richtwert von 70 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Der tds 22.00 Uhr geltende Immissionsrichtwert von 70 dB(A) darf bei besonderen Veranstaltungen in Abstimmung mit der Gemeinde bis 24.00 Uhr zugrunde gelegt werden."

9. Ver- und Entsorgungsleitungen

Zur Versorgung des Haldenplateaus wird eine Leitungstrasse vorgesehen (nicht eingemessen). Diese wird ergänzt durch eine Fläche für Versorgungsanlagen. Auch ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfolgt über diese Trasse. Darüber hinaus erfolgt der Anschluss an die vorhandenen Anlagen in der Straße Am Neußapf.
Die Ableitung des Niederschlagswassers des Gebietes erfolgt über die bereits vorhand nen Entwässerungsgräben entlang der Wege. Das Niederschlagswasser wird den Wassergräben im Bereich des ehemaligen Grubenbahnhofs zugeleitet, von wo aus es gedrosselt dem Kimmelbach zugeleitet wird.
Die Versorgungsleitungen, die das Plangebiet nördlich tangieren, werden in den Bebauungsplan übernommen.

II. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

In Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass auf denjenigen Flächen, die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung unter Bergaufsicht befinden, die jeweiligen Festsetzungen erst dann realisiert werden dürfen, sobald die betreffenden Flächen aus der Bergaufsicht entlassen worden sind. Gegebenfalls auch nach Entlassung aus der Bergaufsicht gestellte Auflagen bleiben davon unberührt und sind zu erfüllen. Im Bereich der nördlichen Haldenflanke ist ein Bruchfeld vorhanden. Die Senkung ist bereits abgeschlossen. Nutzungen (z.B. durch flagende Bauten) sind in diesem Bereich in Abstimmung mit der RAG zulässig, sofern die Zugänglichkeit des Bruchfeldes jederzeit gewährleistet ist und nicht tiefer als 1 m in die Abdeckung eingegriffen wird. Erforderliche Maßnahmen müssen in Abstimmung mit der RAG erfolgen und sind gutachterlich zu begleiten. Die Zugänglichkeit zum Bruchfeld muss jederzeit gewährleistet sein.

III. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 4 und 6 BauGB

Bergrecht

Die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung unter Bergaufsicht befindlichen Flächen (Ehemaliger Abreikweiher) werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen (Siehe auch Festsetzung unter II.). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Grünflächen G1, G2 und G3. Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Leitungen der RAG haben Bestandsschutz.

Geschützte Biotope (i.V.m. § 30 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich in den Grünflächen G2, G5 und G7 pauschal geschützte Biotopstrukturen (Röhricht, Kleingewässer, feuchte Hochstauden). Für randdliche Inanspruchnahme z.B. für kleine Holz-Stege zur Naturbeobachtung ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 5 BNatSchG erforderlich ist.

Gestalterische Festsetzungen (i.V.m. § 5 LBO)

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig und müssen sich grundsätzlich in die baulichen und landschaftlichen Gegebenheiten einfügen. Sie sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen und das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

- Eine Bestückung des Aussichtsturms/Monuments mit Leuchtreklame ist unzulässig.
- Eine Illuminierung (Bestrahlung) des Monuments ist zulässig.
- Sonstige Werbeanlagen sind im Gesamtbereich des Bebauungsplanes dezent und ortsüblich zu gestalten. Sie sollen insbesondere dem Charakter und der Eigenart des Gebietes entsprechen und angepasst sein.
- Werbeanlagen über 1qm Ansichtsfläche sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Darüber hinaus sind genehmigungspflichtige Werbeanlagen nach § 61 Abs. 2 LBO sowie genehmigungsbedürftige Werbeanlagen nach LBO ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig.
- Werbeanlagen am "Aussichtsturm/Monument" sowie Werbeprüne sind generell unzulässig.

V. HINWEISE

Zur Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen auf der Halde sind entsprechende statische Untersuchungen erforderlich. Alle Baumaßnahmen sind frühzeitig mit der RAG AG abzustimmen und ggf. gutachterlich zu begleiten.

Altlasten
Bei der gesamten Fläche des Geltungsbereiches einschließlich Halde und Bereich Brönnchesthalweiher handelt es sich um eine Altlastenfläche.

Weitere Hinweise:

- Das Landesbergamt weist darauf hin, dass Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Aufschüttungen bereichsweise keine Kampfmittelberäumung mehr möglich ist. Für den Bereich der Halde wird dies jedoch empfohlen.
- Die Instandhaltung der Hochspannungsfreileitung der STEAG sowie die Zuwegung zu den Maststandorten mit schwerem Gerät muss jederzeit gewährleistet werden. Im Schutzstreifen ist die VDE 0210 anzuwenden. Bezüglich der Gasleitung sind die "Auflagen zum Schutz unterirdisch verlegter Gasleitungen" zu beachten.
- Das Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen weist darauf hin, dass im Hinblick auf die vorgesehene baulliche Nutzung, die Versorgung mit Trinkwasser gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617f.)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugef. durch Bekanntm. v. 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S.2723, 2727)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugef. durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827 2839).

Landesgesetze:

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung d. Saarländischen Bauordnungs- u. Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2866), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt S. 1312)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 28.10.2008 (Amtsblatt 2009, S. 3), teilw. außer Kraft gesetzt durch BNatSchG 2009

Gesetz Über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) i.d.F. vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1861 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

der **§ 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)**:d.Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2008 (Amtsblatt S.1903)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat am 28.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Garten Reden, Bereich Große Halde/Brönnchesthalweiher" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 17.08 bzw. am 24.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Das Ergebnis wurde vom Rat am 30.11.2011 in die Abwägung eingestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 29.08.2011 in Form einer Bürgerbeteiligung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Das Ergebnis wurde vom Rat am 30.11.2011 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10.05.2011 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 11.07.2011 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am 30.11.2011 in die Abwägung eingestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 13.10.2011 bis einschließlich 15.11.2011 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2011 über die Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Schiffweiler am 30.11.2011 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde danjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat am 30.11.2011 den Bebauungsplan "Garten Reden, Bereich Große Halde/Brönnchesthalweiher" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
Der Bebauungsplan "Garten Reden, Bereich Große Halde/Brönnchesthalweiher" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C).

Schiffweiler, den 30.11.2011 — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 07. Dez. 2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Garten Reden, Bereich Große Halde/Brönnchesthalweiher" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Schiffweiler, den 07. Dez. 2011 — Der Bürgermeister

Gemeinde Schiffweiler
Ortsteil Landsweiler-Reden
Bebauungsplan Garten Reden
Bereich Große Halde und Brönnchesthalweiher

Stand: Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der IKS - IndustrieKultur Saar GmbH - für die Gemeinde Schiffweiler
Völklingen, im **November 2011**

austa UMWELT